

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Stadt Diepholz diesen Bebauungsplan Nr. 80 „Kielweg-West“ als Satzung beschlossen.

Diepholz, den 18.06.2010

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1 : 1.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs.3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Sulingen
- Katasteramt Sulingen -

Sulingen, den

Katasteramt Sulingen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den 17.06.2010

(Th. Aufleger)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 26.03.2007 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 80 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Diepholz, den 17.06.2010

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der VA der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 07.09.2009 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 09.03.2010 bis 08.04.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Diepholz, den 18.06.2010

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplanes Nr. 80 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.06.2010 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Diepholz, den 18.06.2010

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Stadt ist gemäß § 10 (3) BauGB am 01.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 80 ist damit am 01.07.2010 in Kraft getreten.

Diepholz, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 80 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 80 und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Diepholz, den

Bürgermeister

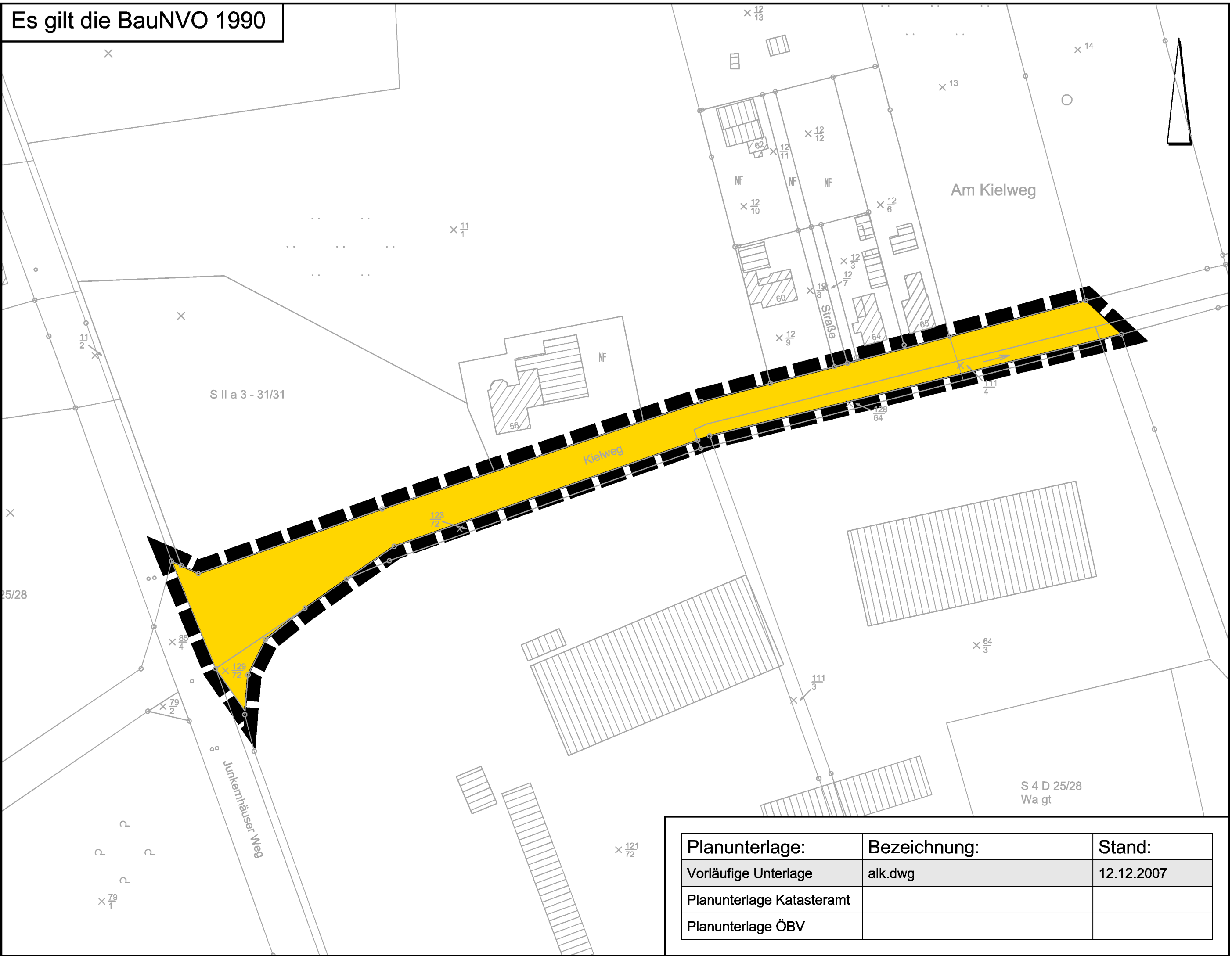
Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Diepholz, den

STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 1990



PLANZEICHENERKLÄRUNG

6.

Verkehrsflächen



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

15.

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

Altlasten

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

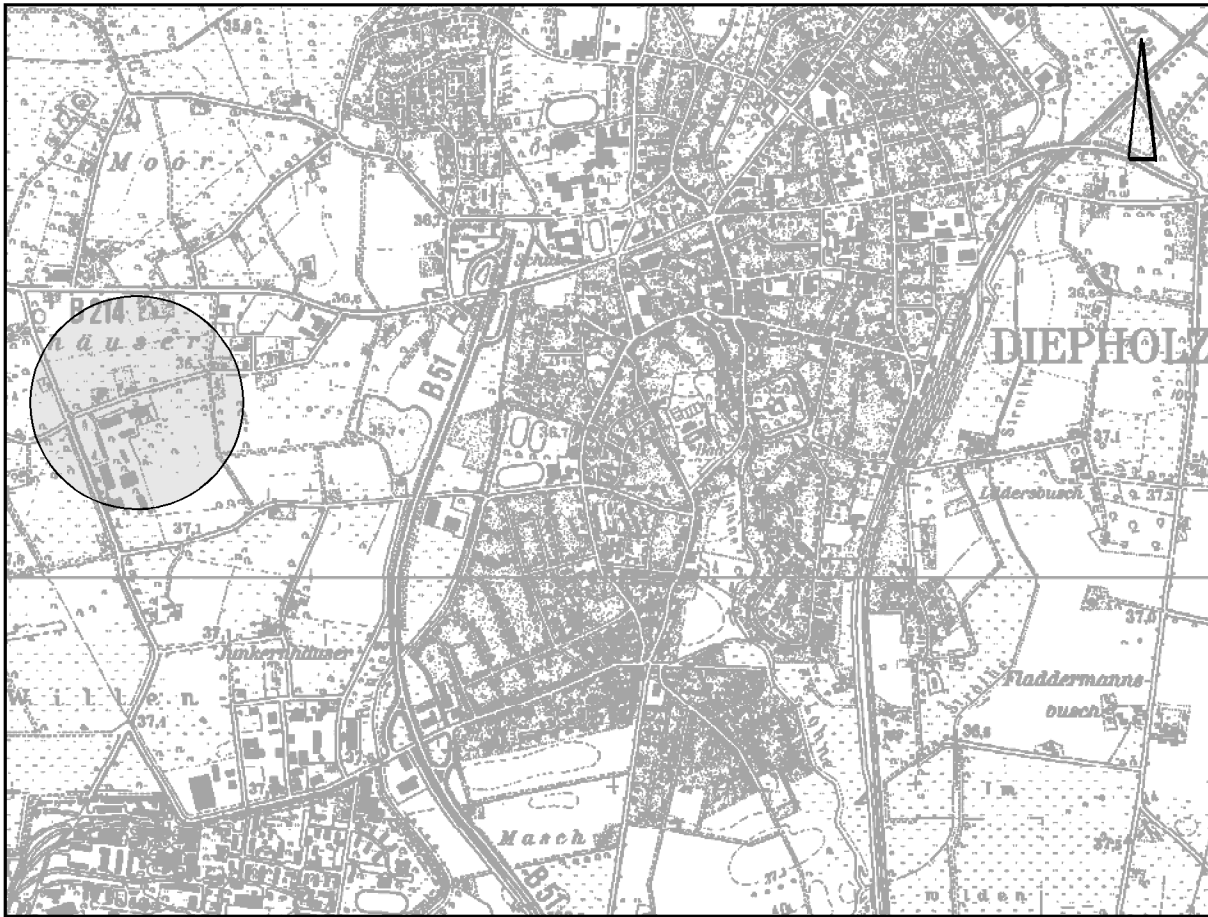
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu benachrichtigen.

Erlaubnisfeld Ridderade-West

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes Ridderade-West der ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen

Stadt Diepholz Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr. 80 "Kielweg"



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Juni 2010

M. 1: 1.000

	NWP	· Planungsgesellschaft mbH	· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
		· Escherweg 1	· 26121 Oldenburg
		· Postfach 3887	· 26028 Oldenburg
		· Telefon 0441/ 97174-0	· Telefax 0441/97174-73
		· Internet: www.nwp-ol.de	· Email: info@nwp-ol.de